Feststellung eines erheblichen dienstlichen Interesses  
an der Benutzung eines Kfz (§ 5 Landesreisekostengesetz (LRKG))

|  |  |
| --- | --- |
| **Antrag der Lehrkraft** | |
| Personalnummer LBV: | |
| Name, Vorname, Amts- / Dienstbezeichnung: | |
| Schule: | |
| Privatanschrift: | |
| Aufgabenbereich: | |
| geschätzte jährliche Anzahl an Fahrten: | geschätzte Anzahl der jährlich gefahrenen Kilometer: |
|  | **Sachlich richtig:** |
| (Datum, Unterschrift Lehrkraft) | (Datum, Unterschrift Schulleiter/in) |
| **Genehmigung durch SSA** | |
| Das erhebliche dienstliche Interesse an einer Kfz-Benutzung bei Dienstfahrten mit Schwerpunkt im o.g. Aufgabenbereich | |
| **wird bis auf weiteres festgestellt.**  Sollten die angegebenen Voraussetzungen für eine Genehmigung wegfallen, be­steht die   Verpflichtung, dies mitzuteilen. Die Anzahl der jährlichen Kilometer und der Fahrten wird   vom SSA durch eine Abfrage bei Ihnen oder/und dem LBV stichprobenartig überprüft. | |
| **wird nicht festgestellt** | |
| Begründung für die Ablehnung: | |
|  | |
| (Datum, Unterschrift Staatliches Schulamt) | |

Hinweise zur Feststellung eines erheblichen dienstlichen Interesses an einer Kfz- Benutzung gem. § 5 LRKG / Ziff. 5.2 der Verwaltungsvorschrift hierzu (VwV LRKG)

Nach § 5 Abs. 1 LRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung für Fahrten, die von Dienstreisenden mit einem privaten Kfz zurückgelegt wurden, grundsätzlich 30 Cent je Kilometer. Besteht an der Benutzung eines Kfz ein erhebliches dienstliches Interesse, wird nach § 5 Absatz 2 Satz 1 eine erhöhte Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

Für die Prüfung des Vorliegens eines erheblichen dienstlichen Interesses werden in der Kultusverwaltung die in der VwV LRKG abschließend aufgezählten Kriterien

a) Bildung von Fahrgemeinschaften

b) Dienstreisende/r mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50

c) jährliche Fahrleistung von voraussichtlich mindestens 1500 km oder

d) mindestens 40 Dienstfahrten jährlich herangezogen.

Mit diesem Formblatt wird das erhebliche dienstliche Interesse nach den Kriterien der Ziff. c) und d) geprüft und ggf. festgestellt.

Stand: November 2022